

Ueber die Lesarten der Tibull-Handschriften Scaligers.

Für die Kritik des Tibull benutzte Scaliger zwei im Besitz des Cuiacius befindliche Handschriften, eine jüngere, welche die ganze Sammlung umfasste, und ein 'fragmentum peroptimum', welches von III 4 bis zum Schluss reichte; ausserdem waren 'excerpta pervetusta' in seine Hände gekommen (castig. in Cat. Tib. Prop. p. 125). Varianten aus diesen drei codices notirte er in ein Exemplar der 1569 in Antwerpen bei Plantin erschienenen Ausgabe, welches sich gegenwärtig in der Leidener Bibliothek befindet; den jüngeren Cuiacianus bezeichnete er mit V (vetus¹), das fragmentum Cuiacianum mit C. C. (codex Cuiacii?), die Excerpte mit V. A. (vetus anthologia?), an drei Stellen (IV 6, 33. 35. 36) mit C. A. (codex anthologiae?). Ehe Francken über dieses Handexemplar Scaligers Mittheilungen machte (verslagen en mededeelingen der koninklijke akademie van wetenschappen X p. 33 ff.), war man für die Kenntniss der von Scaliger gemachten Collationen einerseits auf seine castigationes, andererseits auf die von Broekhuizen und Lachmann benutzten Heinsius'schen Aufzeichnungen angewiesen². Für eine Anzahl von Stellen nun, wo Lesarten aus den Excerpten und dem fragm. Cuj. in Betracht kommen, ist die Entscheidung über die Frage nach dem Verhältniss jener drei Variantensammlungen zu einander von Wichtigkeit, oder genauer gesagt die Frage: hatte Scaliger und hatte Heinsius ausser dem Handexemplar noch sonstige Notizen aus VA und CC vor sich? Durch die freundliche Liberalität der Leidener Bibliotheksverwaltung wurde es mir gestattet, Scaligers Handexemplar in Bonn zu benutzen, und daher bin ich in der Lage, Franckens Mittheilungen über dasselbe ergänzen zu können.

Was zunächst Heinsius betrifft, so kann es, wie Francken

¹ Er hielt ihn für den ältesten der ihm bekannten vollständigen codices.

² Vgl. Lachmann Tib. p. VI sq.

(p. 34) mit Recht bemerkt, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass seine Angaben aus dem Handexemplar stammen. Durch eine Besichtigung des letzteren finden mehrere in Lachmanns kritischen Apparat aufgenommene unrichtige Bemerkungen, die von Heinsius entlehnt sind, ihre Erklärung. Zu I 1, 49 lesen wir bei Lachmann: *rure* [statt *iure*] E [Scaligers Excerpte], Scaligero in castigationibus [p. 128] testante, non Heinsio, cui Scaligeri coniectura visa est' [p. 442 bei Broekhuizen]. Aber Scaliger war hier vollkommen im Rechte. In dem Distichon *Hoc mihi contingat. sit dives iure, furorem Qui maris, et tristes ferre potest pluuias* unterstrich er im Handexemplar die Worte *iure* und *tristes ferre potest pluuias*, und notirte neben Vs. 49 *rure*, neben Vs. 50 *caeli nubila ferre potest*. V. A. Diese zwei Randbemerkungen stehen untereinander, und die Bezeichnung V. A. soll offenbar für beide gelten; öfter hat Scaliger in solchen Fällen das Zeichen für die Handschrift nur einmal gesetzt. Heinsius aber bezog es, was freilich am Nächsten liegt, nur auf das daneben stehende. — Zu III 5, 11 (*nec nos sacrilegi templis admouimus ignes*) führt Lachmann die Lesart *sacrilegi* aus F (dem fragm. Cuj.) an und bemerkt ausserdem *ergo* [statt *ignes*] F Heinsio teste: Scaliger in castigationibus [p. 172] *ergo* ex *egros*, alterius Cuiaciani scriptura elici posse scribit'. Beide Variantenangaben aus F sind zu streichen; Scaliger gibt zu dieser Stelle aus dem fragm. Cuj. gar keine Lesarten an, sondern notirt nur aus dem jüngeren Cuiacianus *sacrilegi* (statt *sacrilegos*, wie in der Antwerpener Ausgabe steht) und *admouimus egros*. Auf dem unteren Rande der Seite aber steht die Lesart, welche er vermuthungsweise für die richtige hält, *Nec nos sacrilegi templis admouimus ergo*, und neben diesen Worten die Zahl 86; dieselbe bezieht sich auf p. 86 der Plantinschen Ausgabe, wo sich die von ihm in den castigationes als Parallelstelle angeführten Verse I 2, 81 f. finden. Durch den Druck der Feder aber haben die beiden Ziffern 8 und 6 ein derartiges Aussehen, dass sie Heinsius bei nicht ganz sorgfältiger Betrachtung für das Zeichen CC halten konnte; daher jene zwei Angaben aus dem fragm. Cuj. *sacrilegos* muss demnach für die allein beglaubigte Ueberlieferung gelten¹ und ist als solche in den Text aufzu-

¹ *sacrilegos* steht in A und B; von den drei bei Lachmann benutzten Handschriften der Familie C bieten d und die erste Hand von e *sacrilegis*, c *sacrilegi*. — *ignes* ist eine Conjectur, an deren Richtigkeit kaum gezweifelt werden kann (*egris* B, *aegros* AC).

nehmen. Für die Verbindung *sacrilegos ignes* citirten schon frühere Herausgeber mit Recht Cic. in Cat. III § 22 und Quintil. decl. 11, 7; man vergleiche ferner Ovid Fast. VI 433 *flagrabant sancti sceleratis ignibus ignes*. — Zu III 6, 44 hat Scaliger aus CC nicht *cauere toros*, wie Lachmann nach Heinsius anmerkt, sondern *cauere tuos* notirt; das *u* in *tuos* hat aber, offenbar dadurch, dass etwas Schmutz in die Feder gerieth, so dicke Züge erhalten, dass Heinsius *or* zu lesen glaubte. — Endlich IV 2, 23 hat das fragm. Cuj. nicht *sumit*, wie Heinsius behauptet, sondern, wie das Handexemplar zeigt, *sumet*, womit der Lachmannschen Conjectur *sumite* die handschriftliche Stütze entzogen wird; Heinsius Irrthum erklärt sich aus der zufälligen Beschaffenheit des *e*.

Ausser dem Handexemplar und den castigationes scheint Heinsius keine Aufzeichnungen über die drei handschriftlichen Hilfsmittel Scaligers vor sich gehabt zu haben; wenigstens gibt er keine einzige Notiz, die darauf hinweisen könnte. Aus den castigationes hat er die Zeugnisse des Handexemplars zweimal richtig ergänzt, ein anderes Mal unrichtig geändert. Zu II 1, 8 nämlich notirt Scaliger die Lesart *coronato vertice stare boves* ohne die Quellenangabe (V. A.). In den castigationes fügt er dieselbe (vermuthlich aus dem Gedächtnisse) hinzu und daher hat sie Heinsius entnommen. Genau dasselbe gilt von der Lesart *mihî* II 3, 47. In Bezug auf I 10, 37 dagegen liess sich Heinsius durch die castigationes zu einem Fehler verleiten. Als Lesart der Excerpte gibt Scaliger im Handexemplar richtig *percissisque* an; in der älteren Ausgabe der castigationes aber steht fälschlich *percissis*¹, und diesen Irrthum (der in der Ausgabe von 1600 berichtet ist) hat Heinsius aufgenommen. — Durch die castigationes scheint es auch gekommen zu sein, dass wir zu IV 6, 19 bei Lachmann die Lesart *ueniet* aus F verzeichnet finden. Die Plantinsche Ausgabe hat *adueniet*; Scaliger hat um *ad* einen Kreis gezogen und darüber geschrieben: ab. V (schwerlich *at*, wie Francken p. 40 angibt). ‘ab.’ bedeutet, wie sich aus der ganz ähnlichen Bezeichnungsweise Scaligers zu I 6, 34 ergibt, *abest*; Scaliger notirte also *ueniet* nur aus dem jüngeren Cuicilianus. Aber in den castigationes sagt er: ‘in libris nostris *ueniet*’, und hieraus glaubte wohl Heinsius folgern zu dürfen (ob mit Recht, wird sich alsbald zeigen), dass auch im fragm. Cuj.

¹ Unter den ‘liber scriptus’ sind hier, wie sich aus dem Handexemplar ergibt, die Excerpte zu verstehen. Ueber die Ungenauigkeit dieser Bezeichnungen vgl. S. 100 f.

veniet stehe. — Aehnlich verhält es sich mit der Angabe, dass IV 1, 108 das fragm. Cuj. *Japidiae* biete. Die ed. Plant. hat *Japygiae* und dazu die Randnote: ‘S. (d. h. Statius) *Japidiae*’. Scaliger hat zu dieser Lesart keine Handschriftenbezeichnung beigegeben; aber in den *castigationes* sagt er: ‘*Jagygiae*] *Vitiosa scriptura, quum sit Japidia. ita omnes auctores et libri nostri calamo exarati*’, und demzufolge Heinsius (bei Broekh. p. 455): ‘*Japidiae*] sic Scaliger ex scriptis, non *Japygiae*’. — Einen richtigen Schluss aus Scaligers Schweigen scheint Heinsius zu II 6, 19 gemacht zu haben, wo Lachmann *melius cras fore semper ait* aus E anführt. Das Distichon lautet in der Plantinschen Ausgabe: *Iam mala finissem letho: sed credula vitam Spes fouet, et, melius cras fore, semper ait*. Scaliger notirt zu dem Hexameter *Finirent multi leto mala* aus den Excerpten, zum Pentameter aber nichts; und allerdings hat dieser in den Excerpten, wie die Pariser Handschriften derselben zeigen, dieselbe Wortstellung wie in der Ausgabe.

Demnach sind Heinsius Variantenangaben für uns jetzt, nachdem sich herausgestellt, dass wir ihre Quelle noch besitzen, werthlos. Nicht so einfach ist die Frage zu erledigen, ob Scaliger selbst bei der Abfassung seiner *castigationes* Notizen über die Excerpte und das fragm. Cuj. ausser denen, die er in sein Handexemplar aufgezeichnet, benutzte. Für die Entscheidung hierüber ist der Umstand von Wichtigkeit, dass Scaliger bei seinen Variantenangaben in den *castigationes* mit einer eigenthümlichen Nachlässigkeit verfährt. Zu IV 2, 23 findet sich in den *castigationes* die Anmerkung: ‘*multos celebretur in annos*] veteres omnes libri *hoc sumet in annos*’. Unter den ‘sämmtlichen’ alten Handschriften befindet sich aber gerade die älteste, das fragm. Cuj., nicht: in diesem stand, wie wir aus dem Handexemplar ersehen, *haec sumet* (vgl. S. 99). — Zu IV 11, 5 lesen wir in den *castigationes*: ‘*Nam mihi quid prosit*] nostri codices *Ah mihi quid prosit morbos evincere?*’ Im Handexemplar ist aber *Ah* nur als Lesart von V. angegeben, während aus C. C. *At* notirt ist. Diese Differenz in den *castigationes* mitzuthellen hat Scaliger auch hier flüchtiger Weise versäumt; an die Stelle des einen codex setzt er seine ‘codices’. — Ueber IV 1, 189 sagt er: ‘*quum memor accitos*] *Lege anteactos, ut habent libri nostri scripti*’. Unter diesen ‘libri’ Scaligers ist aber bloss das fragm. Cuj. zu verstehen; nur aus diesem ist in dem Handexemplar *anteactos* angemerkt, und der jüngere Cuiacianus, welcher zu der von Lachmann mit C bezeichneten Handschriften-

klasse gehört ¹, hatte sicherlich *accitos* oder *accitus*. — Ganz dasselbe gilt von der Angabe über IV 13, 18: [*prodeat iste timor*] *Haec quoque lectio quam inepta est? Veteres nostri libri, proderat*². Auch dies bezieht sich, wie das Handexemplar zeigt, bloss auf das fragm. Cuj.; dem jüngeren Cuiacianus dürfen wir unbedenklich die Lesart *prodeat* zuschreiben. Wir sehen hieraus, dass wir, wenn Scaliger von seinen *veteres libri* spricht oder sich eines ähnlichen Ausdrucks bedient, im Handexemplar aber nur aus einem seiner *codices* die betreffende Lesart notirt ist, nicht berechtigt sind, dieselbe wegen jener Bezeichnung einer anderen Scaligerschen Handschrift zuzuschreiben ².

Wenn dies richtig ist, so liegt, was die Lesarten der *Excerpte* betrifft, kein Grund vor anzunehmen, dass für die *castigationes* andere Aufzeichnungen als die des Handexemplars verwendet worden seien. Die beiden besonders in Betracht kommenden Anmerkungen fallen nämlich in die soeben behandelte Kategorie. Scaliger schreibt zu IV 1, 96: *ita omnis vetus scriptura eum (locum) conceptum habet: Quis parma seu dextra velit, seu laeva tueri, Siue hac, siue illac veniat gravis impetus hastae* u. s. w. Und zu IV 1, 104 *ita auctoribus veteribus libris lege: Dexter uti laeuum* u. s. w. Im Handexemplar ist *veniat gravis* und *Dexter uti* nur aus CC notirt, und es beziehen sich also jene beiden Ausdrücke wohl nur auf das fragm. Cuiacianum. Zufällig enthält aber die ungenaue Bezeichnung hier die Wahrheit; denn beide Lesarten stehen auch in den Pariser Florilegien. Die Möglichkeit, dass Scaliger dieselben aus seinen *Excerpten* anderswo aufgezeichnet und unter der *vetus scriptura* und den *veteres libri* das fragm. Cuj. und die *Excerpte* verstanden habe, bleibt nicht gerade ausgeschlossen; indessen würde er, glaube ich, in diesem Falle sich anders ausgedrückt haben. Dass er zweimal (zu II 1, 8 und II 3, 47) vergass, einer aus den *Excerpten* entnommenen Lesart die Bezeichnung V. A. im Handexemplar hinzuzufügen, ist bereits erwähnt worden; in beiden Fällen hat er, wie es scheint, die Quelle der Lesart im Gedächtniss behalten. Dagegen beruht eine dritte Angabe der *castigationes* über die *Excerpte* auf blosser Nachlässigkeit. I 1, 43 f. hat Scaliger in den Text aufgenommen *satis est, requiescere lecto Si licet, et solo membra leuare toro*, und bemerkt dazu Folgendes: [*Scilicet et solito*] *Excerpta habebant: satis est, requiescere*

¹ Meistens stimmt er mit c überein.

² Vgl. L. Müller in den Jahrb. für Philol. 1869 S. 72.

lecto Si licet, et solo membra leuare toro. Quod valde amplectimur. solum torum sibi superesse ait. Wie man sieht, kommt es ihm nur darauf an, die Aufnahme der Lesart *solo* zu rechtfertigen und zu begründen; dass *scilicet* in *si licet* zu ändern sei, hält er für selbstverständlich. Stand nun in seinen Excerpten nicht nur *solo*, sondern auch *si licet*? Nach der citirten Anmerkung sollte man es glauben; und dennoch war es sicher nicht der Fall. Erstens nämlich findet sich im Handexemplar nur *solo*, nicht *si licet* aus V. A. beigeschrieben. Sodann aber zeigen die beiden Pariser Handschriften des Florilegiums, mit welchem wir es hier zu thun haben, dass bereits in der Tibullhandschrift, aus der dasselbe ursprünglich excerptirt worden, ebenso wie im Archetypus der erhaltenen Handschriften, *scilicet* gestanden hat¹. Wenn also ein altes Exemplar des Florilegiums wirklich die Lesart *si licet* gehabt hätte, so müsste man dieselbe für die Emendation eines mittelalterlichen Abschreibers halten, und dies erscheint mir kaum glaublich. Mit Recht erklärt also L. Müller (Tib. p. XVI) *scilicet* für die Lesart auch der Scaligerschen Excerpte. *si licet* entlehnte Scaliger aus der Plantinschen Ausgabe, die ihm als Handexemplar diente; in derselben steht nämlich zu V. 43 die Anmerkung: 'Muret. forte, *lecto, Si licet*'. Heinsius Vermuthung, *si licet* sei eine Conjectur Scaligers, trifft also nicht das Richtige.

Indessen ist diese auf die Lesarten der Excerpte bezügliche Frage von geringer Bedeutung. Aus den beiden sich einander ergänzenden Pariser Handschriften gewinnen wir über die Lesarten des Archetypus der Excerptensammlung eine vollständige Kenntniss, und somit sind Scaliger's Angaben über dieselben in jedem Falle für uns jetzt überflüssig². Anders steht es mit den Lesarten des fragm. Cuj., und für dieses hat daher die Frage, wie weit neben den Notizen des Handexemplars die castigationes in Betracht kommen, eine weit grössere Wichtigkeit. Irgend welche Aufzeichnungen aus dem fragm. Cuj. (ebenso aus dem jüngeren Cuiacianus) ausser denen des Handexemplars hatte Scaliger wohl vor sich. Dies ergibt sich

¹ Wölfflin im Philol. XXVII S. 155. Meyncke im Rhein. Mus. XXV S. 383.

² Ebenso die Excerpte des Vincentius Bellovacensis: denn dass diesem dieselbe Excerptensammlung und nicht etwa ein vollständiger Tibull vorlag, ist gegen Richter (de Vinc. Bellov. exc. Tibull. p. 5 sqq. vgl. Jahrb. für Philol. 1871 S. 453) schlagend nachgewiesen von Protzen de exc. Tibull. p. 33 sqq.

aus der Anmerkung zu III 5, 10: '*nec cuiquam certa venena*] Fragmentum illud pervetustum: *trita venena*. recte. potest et *tetra venena*'. Im Handexemplar findet sich zu der Lesart *certa venena* nichts angegeben¹. Hier wäre es doch allzu gewagt, mit Francken (p. 35) einen Irrthum Scaligers anzunehmen. Aber freilich ist dies die einzige Stelle, welche für das fragm. Cuj. zu dem angegebenen Resultate führt². Wenn Scaliger in den *castigationes* von seinen 'Handschriften' redet, im Handexemplar aber nur der jüngere Cuiacianus erwähnt wird, so muss es nach dem vorhin bemerkten höchst zweifelhaft erscheinen, ob wir den 'pluralis' auf beide Cuiaciani zu beziehen oder durch Scaligers nachlässige Schreibweise zu erklären haben. Hierher gehört die schon S. 99 erwähnte Anmerkung zu IV 6, 19 '*in libris nostris veniet*', während im Handexemplar zu diesem Verse *veniet* nur als Lesart von V angegeben ist. Ferner die Behauptung über IV 14, 3: '*libri nostri habebant facta, non ficta*'; die Plantinsche Ausgabe hat *ficta*, und dazu ist *facta* bloss mit dem Zeichen V. beigeschrieben. — Zweimal beruft sich Scaliger in den *castigationes* auf seine 'Handschriften', während im Handexemplar weder aus C. C. noch aus V. eine Lesart beigeschrieben ist. So verhält es sich, wie bereits S. 100 bemerkt worden, mit der Lesart *Japidiae* IV 1, 108. Es ist anzunehmen, dass dies die Lesart des jüngeren Cuiacianus war, da Lachmann *iapidiae* aus C anführt; aber keineswegs ist ein zwingender Grund vorhanden, sie auch dem fragm. Cuj. zuzuschreiben. IV, 13, 16 bietet die Plantinsche Ausgabe *Quae sola ante alios est tibi magna Deos* mit der Randbemerkung: '*S. mihi*', zu welcher Scaliger weder das Zeichen V. noch C. C. hinzugefügt hat. In den *castigationes* aber sagt er: '*Lege mihi, ut habent libri nostri*'. Hier aber liegt möglicher Weise ein Versehen Scaligers zu Grunde. Die ed. Plant. hat auf dem Rande zu Vs. 15 und 16 die beiden übereinanderstehenden Bemerkungen: '*S. tibi*' (statt *per*) und '*S. mihi*' (statt *tibi*). Rechts von denselben steht von Scaligers Hand *Hec* (so) *tibi* und darunter ein offenbar dazu gehöriges V. Auf diese Weise steht nun das V rechts von der gedruckten Bemerkung '*S. mihi*'. Dass es sich nicht auf diese beziehen sollte, ist klar; Scaliger hätte in diesem Falle *mihi* unterstrichen. Vollkommen denk-

¹ Zu *certa* ist übrigens von den Herausgebern der Plantinschen Ausgabe auf dem Rande *tetra* angemerkt.

² Für den jüngeren Cuj. ist dasselbe durch mehrere Stellen zweifellos.

bar aber ist es, dass er, diesen Umstand übersehend, als er die Noten des Handexemplars für die castigationes verwertete, die Lesart *mihi* dem jüngeren Cuiacianus zuschrieb, den er dann in seiner leichtfertigen Weise als 'libri nostri' bezeichnete. In diesem Falle wäre *mihi* nur eine Conjectur. Möglich bleibt freilich auch, dass *mihi* im fragm. Cuj. stand; dann hätten wir hier denselben Fall wie bei der Variantengabe zu III 5, 10 (vgl. S. 103). — Mitunter kommt es vor, dass Scaliger Lesarten, welche im Texte der Plantinschen Tibull-Ausgabe stehen, in den castigationes, aber nicht im Handexemplar, einem seiner codices beilegt. So z. B. zu III 4, 80: '*Felix hoc alium*] plane liber ille optimus habet *Felix hoc*, non, ut editiones, *Felix ac alium*'; die Lesart *hoc* bietet der Plantinsche Text (sie wird in einer Anmerkung auf Muret zurückgeführt), wozu Scaliger *ac* aus V. notirt. Ferner zu IV 1, 140: '*vel regia lymppha Diaspes*] Nulla est mutatio in veteribus libris, ne in optimo quidem'. *Diaspes* steht bei Plantin im Texte. Die Frage, ob Scaliger bei der Abfassung dieser Noten bestimmte Aufzeichnungen über seine Cuiaciani benutzte oder aus seinem Schweigen über dieselben einen Schluss zog, ist nicht zu entscheiden¹.

Durch die Angabe über IV 1, 108 wird es, wie wir sahen, höchst wahrscheinlich gemacht, dass Scaliger Notizen über das fragm. Cuj. neben denen des Handexemplars vor sich gehabt hat. Aber trotzdem müssen wir, wo sich Differenzen zwischen den Angaben im Handexemplar und denen in den castigationes finden, in Rücksicht auf die grosse Flüchtigkeit, mit welcher offenbar die castigationes niedergeschrieben sind, die ersteren für die richtigen halten. Dies bezieht sich, was das fragm. Cuj. betrifft, auf zwei Stellen. Zu IV 1, 142 führen aus demselben die castigationes *Arecteis* an, das Handexemplar aber *Arectais*, zu IV 1, 185 die castigationes *messes*, das Handexemplar *mensis*. Die letztere Form ist daher in den Text aufzunehmen (in den übrigen Handschriften steht *mensis*); vgl. Keller im Rhein. Mus. XXI S. 244. Dass bei Tibull stets *messes* überliefert ist (I 1, 24. 2, 98. 5, 22. II 1, 47), kann für den Panegyricus nichts beweisen.

Ich schliesse diese Mittheilungen, indem ich noch einige der

¹ In Bezug auf die zuerst erwähnte Note ist noch eine dritte Möglichkeit vorhanden. Muret bemerkt zu III 4, 80: '*hoc alium*] ita emendavi e meo vetere libro, cum in aliis legeretur *ac alium*'. Vielleicht haben wir hier die Quelle der Scaligerschen Angabe zu suchen; vgl. Lachmann zu I 1, 22.

kritischen Anmerkungen Lachmanns mit Hilfe von Scaligers Aufzeichnungen vervollständige oder berichtige. Dass Lachmanns Angabe zu I 1, 25 '*Possum quippe ego iam E*' falsch ist, hat bereits Francken mitgetheilt (p. 38). Aus V. A. ist, in Uebereinstimmung mit den beiden Pariser Excerpten-Handschriften, *Quippe ego iam* notirt. — Ueber II 3, 41 schreibt Lachmann: '*obsidere Regiensis et, nisi fallor, E*'. *obsidere* ist die Lesart bei Plantin, *obsistere* hat Scaliger nur aus V. angemerkt; seine Excerpte hatten in der That, wie die Pariser Handschriften zeigen, *obsidere*. — Unrichtig gibt Lachmann zu III 6, 33 an: '*Hei quam* (statt *Hei mihi*) *E*'. Scaliger hat aus den Excerpten nur *quam* für *mihi* notirt, und hier würde eine Folgerung aus seinem Schweigen über *Hei* zu einem Irrthum veranlassen. Seine Excerpte hatten sicherlich *heu* in Uebereinstimmung mit den beiden Pariser Handschriften und Vincentius. — In der Note zu IV 1, 26 ist E ein Druckfehler statt F. — IV 1, 96 war *veniat gravis* die Lesart des fragm. Cuj.; vgl. Francken in den Jahrb. für Philol. 1869 S. 207. — Unbegründet ist es, wenn Lachmann zu IV 1, 139 *tetereo* für die Lesart des fragm. Cuj. erklärt. Scaliger hat dieselbe nur aus V. beschrieben, und nur auf diese Handschrift scheint es zu gehen, wenn er in den castigationes sagt: '*Nec fera Rhoeteo* (so steht in der Plantinschen Ausgabe) *ita hunc locum depravarunt, qui veterem scripturam non assequabantur hanc: Nec fera te tereo*'. — Zu IV 1, 165 wird *rigentes* und zu 206 *figuram* mit einem '*ut videtur*' aus F angeführt. Beides sind Lesarten der ed. Plant., zu denen Scaliger *rigentem* und *figura* aus V. notirt hat (castig.: '*Lego ex libro nostro figura*'). Auf die Lesarten des fragm. Cuj. könnte man also hier nur aus seinem Schweigen schliessen, was, wie Francken (p. 35) mit Recht bemerkt, sehr bedenklich ist¹. Ganz dasselbe gilt von der Lesart *quid tu* IV 11, 5. — Zu IV 1, 202 wird *inrerret* der Handschrift F beigelegt. Die ed. Plant. hat *summo vel inrerret*. Scaliger setzte drei Punkte unter *vel* und drei Punkte auf den Rand neben den Vers; hinter den letzteren steht die Bezeichnung CC. Wenn aus der Mehrzahl analoger Stellen in seinen Notizen ein Schluss erlaubt ist, so scheint dies nichts Anderes zu bedeuten, als dass *vel* im fragm. Cuj. fehlte. Indessen ist Scaliger in der Anwendung dieser Punkte nicht ganz consequent. — In Betreff der im fragm. Cuj. stehenden Ueberschrift von IV 8 befand man sich bisher in einem Irrthum. Bekanntlich hat Gruppe die Ansicht ausgesprochen, dass IV 2—7 zusammengehören und Gedichte Tibulls seien, während 8—12 von der Sulpicia herrührten; eine Bestätigung dieser Ansicht glaubten er und Andere nach ihm darin zu finden, dass 'die Handschrift F zwischen der siebenten und achten Elegie einen Absatz habe und eine neue Ueberschrift gebe', nämlich *Sulpicia* (die röm. El. I S. 48). Mit dieser Ueberschrift (die

¹ Scaliger dachte nicht daran, die Varianten seiner drei Handschriften vollständig zu verzeichnen; er notirte aus denselben nur diejenigen Lesarten, die er für richtig oder wenigstens für beachtenswerth hielt.

Rosbach vor IV 7 setzte) hat es aber folgende Bewandtniss. IV 8 hat in der ed. Plant., wie alle Gedichte dieses Buches, eine Ueberschrift, nämlich *AD MESSALLAM*. Unmittelbar vor diese Worte, in derselben Linie und in entsprechender Grösse, schrieb Scaliger *SVLPITIA*, und etwas links von diesem Namen steht auf dem Rande das Zeichen CC. Nachdem ich die Art, wie Scaliger bei seinen Bemerkungen verfuhr, geprüft habe, glaube ich mit Bestimmtheit aussprechen zu können, dass er als die im fragm. Cuj. stehende Ueberschrift *Sulpitia ad Messallam* angeben wollte; in den späteren Handschriften lautet sie *ad Messallam, Sulpitia Messallae* u. s. w. Dass im fragm. Cuj. Ueberschriften existirten, zeigt Scaligers Erwähnung des Titels *panegyricus Messallae*. Dass aber vor IV 8 nicht die allgemeine Ueberschrift *Sulpitia* stand, ergibt sich aus Scaligers Angabe mit doppeltem Grunde. Erstens hätte er in diesem Falle *SVLPITIA* nicht so geflissentlich in eine zusammenhängende Reihe mit den Worten *AD MESSALLAM* gesetzt. Vor Allem aber würde er, seiner durchgehenden Gewohnheit gemäss, notirt haben: *SVLPITIA*. C.C, ebenso wie vor I 7 *Gratulatio de victoria Messalae*. V, vor I 9 *conqueritur de fide amaranthii sui*. V, vor IV 1 *panegyricus messalae* CC, und häufig im Catull und Properz; und so setzt er überhaupt, wenn er eine handschriftliche Lesart dem Texte beischreibt (und nicht durch Unterstreichen einer Anmerkung der ed. Plant. notirt), das Zeichen für die Handschrift regelmässig hinter die Lesart. In unserem Falle aber steht es links von derselben: es bezieht sich offenbar, wie gesagt, auf die Worte *SVLPITIA AD MESSALLAM*. Diese aber bilden nur die Ueberschrift von IV 8 und geben uns für die Autorschaft von IV 8—12 nicht das geringste Zeugniss. Niemand, welcher (wie der Verfasser dieser Zeilen) Gruppen Ansicht bis jetzt für die richtige gehalten hat, wird sie aus diesem Grunde aufgeben; aber eine urkundliche Beglaubigung ihr beizulegen ist nicht gestattet.

Stellenverzeichniss.

I 1, 25 S. 105	IV 1, 108 S. 100. 103
44 101	139 105
49 98	140 104
10, 37 99	142 104
II 1, 8 99. 101	165 105
3, 41 105	185 104
47 99. 101	189 100
6, 19 100	202 105
III 4, 80 104	2, 23 99. 100
5, 10 103	6, 19 99. 103
11 98	8 105
6, 33 105	11, 5 100
44 99	13, 16 103
IV 1, 26 105	18 101
96 101. 105	14, 3 103
104 101		